

§ 1 Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Employee Shuttle GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) und seinen Subunternehmern (nachfolgend „Auftragnehmer“) für die Bereitstellung von Fahrzeugen mit Fahrern im Bereich Personentransport. Sie sollen einerseits die vertraglichen Rechte und Pflichten klären und andererseits eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit fördern.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber verkehrssichere, technisch einwandfreie Fahrzeuge gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) bereitzustellen.
- 2.2 Alle eingesetzten Fahrer müssen im Besitz der erforderlichen behördlichen Genehmigungen gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sein.
- 2.3 Der Auftragnehmer handelt als eigenständiger Unternehmer und trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Leistungen.

§ 3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften.

3.2 Qualifikation der Fahrer

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sowie aller erforderlichen Qualifikationen und Nachweise (z. B. Personenbeförderungsschein) sind.

3.3 Zustand der Fahrzeuge

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, regelmäßig gewartet werden und den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen.

3.4 Versicherungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung (insbesondere für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) abzuschließen und diese aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

3.5 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für die Durchführung des Auftrags zu verwenden.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Aufträge erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu überwachen und zu kontrollieren. Hierzu kann er die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben durch den Auftragnehmer überprüfen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt gemäß den im Einzelauftrag vereinbarten Konditionen. Die Vergütung versteht sich als Netto-Betrag zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Rechnungen des Auftragnehmers sind nach vollständiger und ordnungsgemäßer Leistungserbringung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Die Rechnung ist per E-Mail an info@employee-shuttle.de zu senden.
- 5.3 Der Auftraggeber behält sich vor, bei berechtigten Beanstandungen der Leistung Zahlungen bis zur Klärung zurückzuhalten oder zu kürzen.
- 5.4 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Versicherung, Kraftstoff und Wartung der Fahrzeuge, sämtliche Nebenkosten (z. B. Maut, Parkgebühren, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Fahrer).
- 5.5 Ansprüche aufgrund zusätzlicher Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung geltend gemacht werden.

§ 6 Haftung und Versicherung

- 6.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 6.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
- 6.3 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftraggeber unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftraggebers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.
- 6.4 Im Falle von höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen, die die Leistungserbringung unmöglich machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und alle erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- 7.2 Daten, die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, dürfen nur für die vereinbarten Zwecke genutzt und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Qualität und Sicherheit

- 8.1 Der Auftraggeber legt großen Wert auf die Einhaltung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Standards zu gewährleisten, indem er technisch einwandfreie, verkehrssichere und saubere Fahrzeuge bereitstellt, sowie qualifiziertes und kundenorientiertes Personal einsetzt. Eventuelle Mängel sind unverzüglich vom Auftragnehmer zu beheben.
 - 8.1.1 Bei Verzögerungen oder Ausfällen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
 - 8.1.2 Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf Fahrpersonalvorschriften, Lenk- und Ruhezeiten sowie Fahrzeugstandards.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- 9.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.4 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:
 - der Auftragnehmer wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten verstößt,
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

§ 10. Abtretung und Unterbeauftragung

- 10.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- 10.2 Eine Unterbeauftragung der Leistungen durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftraggebers.